



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Öffnung und Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen § 27 der 12. BayIfSMV;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparerkunden – Kraftloserklärung von Sparerkunden;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

Bekanntmachung vom 31.05.2021

Gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die **7-Tage-Inzidenz** am **Sonntag, den 30. Mai 2021** im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **20,3** belaufen hat und damit den Wert von 35 am fünften Tag in Folge unterschritt.
Die maßgebliche, nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, lag am Samstag bei **25,0**, am Freitag bei **24,2**, am Donnerstag bei **25,0** und am Mittwoch bei **30,4**
Mithin wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Es greifen daher ab **Dienstag, den 01. Juni 2021** folgende Rechtsfolgen:

- 1) Der **gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum**, in **privat genutzten Räumen** und auf **privat genutzten Grundstücken** ist **nur gestattet**, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich** den **Angehörigen zweier weiterer Hausstände**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten** wird.
- 2) Ziffer 2 der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Mai 2021 tritt außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Ihr Außerkräfttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 31.05.2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV): Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm; Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen Hier: Öffnung und Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen § 27 der 12. BayIfSMV

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28 a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 19. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu Ziffer 4 und 7 der Allgemeinverfügung vom 26. Mai 2021 ist die Öffnung und **Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen** im Rahmen der erlaubten Sportausübung zulässig.
2. Die Maßgaben des **Rahmenkonzepts Sport**, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996 sind **zwingend zu beachten**.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem **01.06.2021, 0:00 Uhr** in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkräfttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes.

Gründe:

I) Sachverhalt

Am Donnerstag, den 20. Mai 2021 wurde im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erstmals der Inzidenzwert von 50 unterschritten. Der Wert lag hier bei 43,7.

Bis zum heutigen Tag lag dieser Wert stabil unter 50

Auch das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und sogar rückläufig.

So lag die 7-Tage-Inzidenz am 28. Mai 2021 nur noch bei einem Wert von 24,2.

Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem stabilen Niveau bewegt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat daher vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Einverständnis zur Umsetzung der weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV erhalten und eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, die am 27.05.2021 in Kraft getreten ist.

Es gibt keinen dahingehenden Automatismus, dass eine Zulassung des kontaktfreien Sports im Innenbereich auch die Öffnung der Duschen und Umkleidekabinen einschließt. Im Rahmen der weiteren Öffnungen gemäß § 27 der 12. BayIfSMV kann die Kreisverwaltungsbehörde jedoch die Öffnung der Umkleidekabinen und Duschen mit einschließen.

II) Begründung

A) Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 19. Mai 2021.

B) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG und § 27 Absatz 1 Absatz 2 Nr. 3 und 5 der 12. BayIfSMV

C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Nach § 27 Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 26.05.2021 erteilt und die 7-Tage-Inzidenz liegt weiterhin stabil unter 50. Somit lagen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor und eine entsprechende Allgemeinverfügung trat am 27.05.2021 in Kraft.

Aufgrund der stabilen Infektionslage bestehen keine infektionsschutzrechtlichen Bedenken, auch die Öffnung und Nutzung von Duschen und Umkleidekabinen für zulässig zu erklären, solange die Maßgaben des Rahmenhygieneplans Sport eingehalten werden.

III) Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

IV) Geltungsdauer

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter www.landkreis-pfaffenhofen.de abrufbar

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 31. Mai 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155112073

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.05.2021

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3164228003

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 ABGBG.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.05.2021

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbücher und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 ABGBG wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Recht unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Birgit Megersheimer

Urkundennummer

3165195631

Eichstätt, 08.03.2021

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 31.05.2021